



Eine Benutzungsordnung für unsere Flugzeuge

Vorwort

Der Umgang mit unserem gemeinsamen Eigentum – insbesondere unseren Flugzeugen – bedarf einiger Regeln, damit wir möglichst viel Nutzen und Spaß daran haben, möglichst wenige Interessenskonflikte entstehen, Lasten gerecht verteilt werden und unsere besten Stücke möglichst gut und lange erhalten bleiben.

Im Laufe der Zeit sind im Flugsportclub viele Regeln fixiert worden, sie wurden aber zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Stellen hinterlegt -- und sind vielen Mitgliedern gar nicht bekannt.

Dieses Manko wird mit der Formulierung einer Benutzungsordnung für unsere Flugzeuge beseitigt: Die Benutzungsordnung fasst bestehende Regeln zusammen, enthält teils Selbstverständlichkeiten (Reinigung, Sicherung, Buchung ...), rechtliche Vereinbarungen (Haftung, ...) und sinnvolle Ergänzungen, die wir z.B. in anderen Charterverträgen gesehen und als kopierenswert befunden haben.

Auch an einschlägige rechtliche Vorschriften soll in der Benutzungsordnung erinnert werden.

Die Benutzungsordnung wird allen aktiven Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und zur Anerkennung per Unterschrift vorgelegt.

Natürlich ändern sich die Regeln hin und wieder durch neue Situationen, und weiser werden wir ja auch ... sicher auch durch Hinweise und Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder. Wir stellen die Benutzungsordnung deshalb in ihrer jeweils aktuellen Fassung über die Informationsseite des Reservierungssystems und im Mitgliederbereich unserer Website zum Download bereit.

Bei Änderungen wird die gültige Fassung (Änderungen markiert) dem ReSy-Nutzer bei jedem Einloggen erneut zur Kenntnisnahme angeboten - so lange, bis die Kenntnisnahme aktiv bestätigt wird.

25.05.2018

Der Vorstand

Die jeweils mit der aktuellen Fassung geänderten Absätze sind durch einen grauen Balken am rechten Rand gekennzeichnet.

Rein redaktionelle Änderungen (Wortwahl, Formulierungen ...) sind nicht markiert.

Erläuterungen zu den Änderungen am Ende der Benutzungsordnung.



Benutzungsordnung für die Vereinsflugzeuge (Fassung vom 09.02.2021)

Vereinsflugzeuge sind vereinseigene und vom Verein angecharterte Luftfahrzeuge.
Der Flugsportclub Aschaffenburg-Großostheim e.V. wird im Folgenden mit FSCA bezeichnet.
„Mitglied“ bezeichnet im Folgenden den Charterer eines Vereinsflugzeugs.

§1 Formelle und rechtliche Voraussetzungen

(1) Vereinsflugzeuge dürfen ausschließlich aktiven Mitgliedern des FSCA überlassen und von diesen geflogen sowie zur Aus- und Weiterbildung genutzt werden. Vorausgesetzt wird die Anerkennung und Beachtung dieser Benutzungsordnung durch das Mitglied in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Beachte auch Absatz (8).

(2) Für Inhaber einer Lizenz: Das Mitglied hat die Berechtigung zur Führung des Vereinsflugzeugs durch Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Lizenzen und Dokumente im Original nachzuweisen:

- a) erforderliche EU-Pilotenlizenz SPL, LAPL(S), LAPL(A), PPL(A), CPL(A) bzw. ATPL(A) mit der erforderlichen Berechtigung (SEP, TMG) und der ggf. erforderlichen zusätzlichen Berechtigung (wie Segelflug-Startart, Kunstflugberechtigung, Schleppberechtigung, Nachtflugberechtigung, Instrument-Rating, Lehrberechtigung, Einweisungsberechtigung ...),
- b) gültiges Sprechfunkzeugnis (soweit nicht in der Lizenz vermerkt),
- c) gültiges Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis gemäß geführter Lizenz,
- d) Flugbuch zum Nachweis der fortlaufenden Flugerfahrung.

Von den Dokumenten a) ist eine Kopie auf dem Tower zu hinterlegen.

(3) Mitglieder mit einer anderen als einer EU-Lizenz haben diese einschließlich der Anerkennung durch die zuständige Behörde im Original vorzulegen ; (2) gilt entsprechend.

(4) Von einem in Ausbildung zum Luftfahrzeugführer befindlichen Mitglied sind vor Beginn der praktischen Ausbildung folgende Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen:

- a) gültiges Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis gemäß angestrebter Lizenz,
- b) Ausbildungsnachweis / Ausbildungsvertrag.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, bei Änderungen des Ablaufdatums sowie bei sonstigen Änderungen das jeweilige Dokument gemäß (2) bis (4) ggf. zuzüglich einer Kopie des entsprechenden Dokumentes dem Tower-Personal bzw. (Segelflug) den Verantwortlichen für das System „vereinsflieger.de“ des FSCA vorzulegen.

(6) Die Daten über Lizenzen, Berechtigungen, Ablauftermine werden in der Mitgliederdatei (airport-software bzw. vereinsflieger.de) des FSCA geführt. Die oben genannten Kopien werden in einem Ordner auf dem Tower verwahrt und sind nur Berechtigten (BfL, Startleiter, Ausbildungsleiter, Vorstandsmitglied, Referent) zugänglich.

(7) Vor der Nutzung eines jeden Flugzeugmusters hat sich das Mitglied mit dem Muster vertraut zu machen und mit einem Fluglehrer (FI) bzw. Einweisungsberechtigten (CRI) des Vereins einen Einweisungs- bzw. Überprüfungsflug zu absolvieren. Bei Zweifeln an der Eignung des Mitglieds kann der FI/CRI diesem die Nutzung des Musters untersagen oder weitere Übungsflüge zur Auflage machen, ggf. in Rücksprache mit dem Vorstand. Siehe auch § 6 (2).

(8) Ist ein anderer als das Mitglied der verantwortliche Luftfahrzeugführer (PIC), so muss dieser ebenfalls aktives Mitglied des FSCA sein und dieser Benutzungsordnung zugestimmt haben. Bei Flügen mit FI/CRI zu Erwerb oder Erhalt oder Erweiterung von Lizenzen und Berechtigungen oder zur Einweisung auf Vereinsflugzeuge muss der FI/CRI für diese Tätigkeit beim FSCA gelistet sein. Ausgenommen sind Prüfungsflüge mit einem von einer Luftfahrtbehörde zugewiesenen oder (im Falle bestimmter Berechtigungsprüfungen) vom Mitglied beauftragten Prüfer. (Liste FI/CRI: www.fsc.de > Mitgliederbereich > Service > Vereinsdokumente)

(9) Sitz des PIC ist bei Motorflugzeugen der linke Vordersitz, bei Segelflugzeugen der Vordersitz, sofern dies nicht durch gesetzliche Vorgaben (z.B. bei Schulflügen) anders geregelt ist.

(10) Transportanhänger der Segelflugzeuge dürfen nur von Mitgliedern benutzt, das Zugfahrzeug nur von laut Führerschein berechtigten, eingewiesenen und vom Mitglied beauftragten Personen gefahren werden. Das Zugfahrzeug muss dem Gewicht des Hängers genügen.

§2 Pflichten des Mitglieds

(1) Das Mitglied verpflichtet sich, das übergebene Luftfahrzeug nur innerhalb der zulässigen Betriebsgrenzen gemäß Flughandbuch zu betreiben und die Anweisungen und Checklisten des Handbuchs sowie Einträge im Bordbuch sorgfältig zu beachten und anzuwenden.

(2) Das Mitglied verpflichtet sich, alle Verordnungen, Bestimmungen und Gesetze über den Einsatz und die Verwendung von Luftfahrzeugen genauestens zu beachten und einzuhalten.

(3) Motorflug: Mit jeder Reservierung bzw. Abholung des Flugzeugschlüssels bestätigt das Mitglied die ordnungsgemäße Durchführung von Flugvorbereitung, Wetterbriefing, Weight-&-Balance-Berechnung sowie die Gültigkeit der angezeigten Lizenzen und die Erfüllung der Anforderungen bezüglich der fortlaufenden Flugerfahrung

bzw. bei noch nicht vorhandener/gültiger Lizenz, dass es das Flugzeug zu einem Schulflug mit Fluglehrer bzw. unter Aufsicht eines Fluglehrers abholt.

Segelflug: Entsprechend, vor Übernahme des Flugzeugs

(4) Das Mitglied wird ferner alle ergänzenden Nutzungsaufgaben des FSCA befolgen, z.B. Regelungen zu Zeitpunkt und Dauer der Buchung

(5) Das Mitglied verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen im Luftfahrzeug-Bordbuch sowie die notwendigen Eintragungen in der Abrechnungsliste und im Reservierungssystem (ReSy) in sauberer und ordnungsgemäßer Form vollständig vorzunehmen. Segelflugzeuge sind im System „vereinsflieger.de“ zu führen.

(6) Quittungen/Rechnungen über verauslagte Betriebsmittel sind bei Ablieferung des Luftfahrzeuges am TWR vorzulegen. Achtung: Bei Beträgen über 250,00 € netto ist die Angabe der Adresse des FSCA auf dem Beleg unbedingt notwendig.

(7) Landegebühren, Abstellgebühren Kosten für Rückholung etc. trägt das Mitglied.

Landegebühren, Abstellgebühren etc. sind vom Mitglied direkt an die erhebende Stelle zu zahlen. Falls solche Kosten dem Verein in Rechnung gestellt werden, erfolgt die Weiterberechnung an das Mitglied zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung.

(8) Das Mitglied verpflichtet sich, das Luftfahrzeug in sauberem Zustand, sowohl innen als auch außen, zurückzugeben. Bei Rückgabe des Flugzeuges ist mindestens eine Reinigung der Frontscheibe und der Vorderkanten von Flügel, Höhenruder, Seitenruder, Motorhaube, Radverkleidungen sowie des Innenraumes vorzunehmen. Für die Reinigung der Scheiben ist ausschließlich Seifenwasser (Pril) oder Plexiglas-Spezialreiniger (Plexus, Plexall, wird am Flugplatz EDFC vorgehalten) zu verwenden. Grundsätzlich sind nur weiche und saubere Reinigungsmittel (Schwämme, Fensterleder, etc.) zu verwenden.

(9) Nach der Nutzung ist das Flugzeug entsprechend der Hallenordnung einzuräumen und zu sichern. Abweichungen von dieser Regelung sind in Absprache mit dem Towerpersonal möglich (z.B. falls Einräumen derzeit nicht möglich ist, oder ein Nachnutzer bereit steht ...); auf jeden Fall ist eine angemessene Sicherung vorzunehmen (Abschließen, Vertäuen).

(10) Wird das Flugzeug an einem anderen Flugplatz als in EDFC abgestellt, hat das Mitglied für sichere Ab- bzw. Unterstellung zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen.

(11) Wird das Flugzeug an einem anderen Flugplatz als dem Heimatflugplatz zurückgelassen, hat das Mitglied für sichere Ab- bzw. Unterstellung zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen und den Spartenreferenten sowie den Tower EDFC zu unterrichten.

Das Mitglied hat sich in Absprache mit dem zuständigen Referenten/TWR/Vorstand zusätzlich um schnellstmögliche Rückholung des Flugzeugs zu kümmern und nach Möglichkeit daran mitzuwirken. Sicherheit ist dabei aber immer oberstes Gebot.

(12) Es wird darauf hingewiesen, dass durch Nichtbeachtung der Sicherungspflicht auch die Leistung der Kaskoversicherung gefährdet ist; so können Haftungsansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied bis in Höhe des Flugzeugwertes entstehen!

(13) Die Reservierung erfolgt über das Reservierungssystem des Vereins (ReSy). Die zeitliche Inanspruchnahme eines Luftfahrzeuges durch das Mitglied sollte mit Rücksicht auf andere Mitglieder und im Vereinsinteresse in einem vernünftigen Verhältnis zur Gesamt-Reservierungszeit stehen. Regeln zur zeitlichen Nutzung und Abrechnung werden gesondert als „Charterbedingungen“ festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der FSCA.

(14) Vereinsflugzeuge dürfen nicht für Flüge eingesetzt werden, zu denen auf öffentlich zugänglichen Internetplattformen oder auf ähnliche Weise Mitfluggelegenheiten gegen Kostenbeteiligung angeboten werden.

§ 3 Kosten

Das Mitglied übernimmt alle durch seine Nutzung eines Vereinsflugzeugs anfallenden Kosten gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung und den Nutzungsbedingungen.

§ 4 Versicherungen und Haftung im Schadensfall

(1) Für das Luftfahrzeug bestehen folgende Versicherungen (Höhe: siehe Unterlagen im Büro):

- a) Halterhaftpflichtversicherung,
- b) Passagierhaftpflichtversicherung (für mehrsitzige Flugzeuge),
- c) alternativ zu a) und b): CSL-Deckung
- d) Sitzplatz-Unfallversicherung,
- e) Kaskoversicherung.

(2) Für die Transportanhänger der Segelflugzeuge besteht eine Kaskoversicherung.

Für Schäden am Transportanhänger, die vom Nutzer (Mitglied) oder dem von ihm beauftragten Zugfahrzeugfahrer verursacht wurden, haftet der Nutzer (Mitglied) bis zu einem Betrag von 300 € (Höhe der Selbstbeteiligung); bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung nicht beschränkt.

Beachte § 1, Absatz (10)!

(3) Die Haftpflichtversicherungen decken Personen- und Sachschäden im Haftpflichtfall bis zu dem Betrag der aktuellen Versicherungsscheine im Bordbuch.

(4) Das Mitglied haftet darüber hinaus für alle Schäden, die es seinen Fluggästen zufügt und für alle Ansprüche Dritter an den Halter, soweit diese Schäden und Ansprüche nicht von den gültigen Versicherungen abgedeckt sind und das Mitglied den Schaden zu verantworten hat.

(5) Hinweis: Jedes Mitglied und seine Fluggäste können sich zusätzlich gegen Haftung und Unfallschäden versichern, wenn ihm, seinen Angehörigen, seinen Rechtsnachfolgern oder seinen Fluggästen ein zusätzlicher Versicherungsschutz notwendig erscheint. Informationen über Luftfahrt-Versicherungen bietet z.B. die Broschüre „Insure before Flight“ der Allianz

(6) Der verantwortliche Pilot / das Mitglied haftet gegenüber dem Verein für die Kosten, welche dem Verein durch einen von ihm zu verantwortenden Schaden entstanden sind (bei Leistung der Kaskoversicherung für den Selbstbehalt). Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist diese Haftung jedoch auf derzeit 2500 € beschränkt.

Für von ihm zu verantwortende Schäden, welche von der Kaskoversicherung (unabhängig von der Schadenssumme) nicht abgedeckt sind, sowie für einen eventuellen Regressanspruch der jeweiligen Versicherung haftet das Mitglied gegenüber dem FSCA in vollem Umfang.

(7) Ist das Mitglied bei dem Flug, für welchen es das Vereinsflugzeug nutzt, nicht selbst verantwortlicher Luftfahrzeugführer (z.B. bei Schulung, Einweisung, Überprüfung ...; beachte §1 (8)!), so haftet der verantwortliche Luftfahrzeugführer gegenüber dem FSCA für Schäden am Luftfahrzeug gemäß Absatz (6), falls er den Schaden zu verantworten hat. Dies gilt ebenfalls für die ordnungsgemäße Bedienung und das Handling im Rahmen der Nutzung und Abstellung.

Hinweis: Bei Prüfungsflügen mit zugewiesenem oder beauftragtem Prüfer hat das Mitglied eventuelle Ansprüche diesem gegenüber selbst geltend zu machen.

(8) Als Schäden am Luftfahrzeug im Sinne der Nutzungsbedingungen gelten auch Schäden, welche die Lufttüchtigkeit nicht beeinflussen (zum Beispiel Kratzer, Schrammen, Schäden an Sitzpolstern und Verkleidungen usw.).

Gleiches gilt für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung und Behandlung entstehen.

Eingeschlossen sind Schäden an anderen Flugzeugen, die beim Rangieren entstanden sind.

Für die genannten Schäden hat das Mitglied uneingeschränkt aufzukommen, sofern es sie zu verantworten hat.

(9) Das Mitglied hat das Luftfahrzeug bei der Abholung und bei der Rückgabe in Augenschein zu nehmen und Beschädigungen, die vor Inbetriebnahme festgestellt werden, unverzüglich in ReSy zu dokumentieren (Fotos empfohlen!) und im Tower des FSCA anzuzeigen. Im Tower wird ein Verzeichnis der bekannten Schäden an den Flugzeugen geführt.

Wird ein Vorschaden vom übernehmenden Mitglied nicht dokumentiert und angezeigt, jedoch nach diesem Flug als neuer Schaden festgestellt, gilt zunächst die Vermutung, dass das übernehmende Mitglied diesen verursacht hat, mit Haftung gemäß Punkt (6) und (7) als Folge. Deshalb sind Vorflugkontrollen sehr sorgfältig durchzuführen und Mängel sofort zu melden.

(10) Die Haftung gemäß Absatz (6) für Segelflugzeuge (außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Rangierschäden) ist für Nutzer von Segelflugzeugen des Vereins in die Segelflugpauschale einkalkuliert. Details hierzu werden gesondert geregelt.

(11) Die Haftung gemäß Absatz (6) kann für Flugschüler und FI/CRI der Vereinsflugschule vom FSCA gesondert geregelt werden.

(12) Bei etwaigen Regressansprüchen einer Versicherung gegen den verantwortlichen LFZ-Führer oder andere Personen haften allein diese in vollem Umfang. Bei etwaigen Regressansprüchen einer Versicherung gegen den Verein werden diese an das Mitglied oder an den verantwortlichen LFZ-Führer durchgereicht, wenn es/er den Schaden zu verantworten hat.

Eine eventuell hier genannte Beschränkung (z.B. auf den Betrag der Selbstbeteiligung) gilt für solche Fälle nicht.

§ 5 Unfälle, Beschädigungen durch Dritte; Außenlandungen

(1) Bei Schäden, die während der Nutzung eines Vereinsflugzeugs durch ein Mitglied von Dritten verursacht werden, ist das Mitglied verpflichtet, die Feststellung und Abwicklung des Schadens ggf. unter Inanspruchnahme von Behörden sofort vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung haftet das Mitglied für den dadurch entstandenen Schaden.

(2) Bei Unfällen, Notlandungen, Schäden, unvorhersehbaren Zwischenfällen sowie vor notwendigen Reparaturen sind der Tower EDFC, der jeweilige Spartenreferent sowie eine Person des geschäftsführenden Vorstandes sofort zu unterrichten und dessen Entscheidung abzuwarten. Das Mitglied verpflichtet sich, für alle notwendigen Maßnahmen (Unfallmeldung, Bergung, Transport, Bewachung, Schadenregulierung, etc.) nach Möglichkeit persönlich zur Verfügung zu stehen und im Sinne der Minimierung des Schadens mitzuwirken.

Bei Außenlandungen von Segelflugzeugen ohne Schaden sind der Segelflugreferent und der TWR EDFC zu unterrichten.

§ 6 Gültigkeit; Ausschluss von der Nutzung

(1) Die Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung liegt jeder Nutzung von Vereinsflugzeugen und Zubehör (auch Transportanhängern für Segelflugzeuge) durch Mitglieder zugrunde und wird mit Reservierung bzw. Schlüsselabholung bzw. Übernahme eines Flugzeugs jeweils neu anerkannt.

Die Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung steht jederzeit zur Einsichtnahme und zum Download über die Seiten des Reservierungssystems zur Verfügung.

(2) Der Vorstand kann einem Mitglied die Nutzung von Vereinsflugzeugen verweigern, wenn das Mitglied gegen die vorliegende Benutzungsordnung verstößt oder wichtige Gründe, die in den fliegerischen Fähigkeiten, im Verhalten oder in der Person des Mitglied liegen, eine Nutzung von Vereinsflugzeugen nicht verantwortbar oder nicht zumutbar erscheinen lassen.

(3) Erkennt ein Mitglied die Benutzungsordnung in ihrer gültigen Fassung nicht an, hat er dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Damit erlischt das Recht auf Nutzung der Vereinsflugzeuge.

(4) Der Vorstand kann einem Mitglied die Nutzung von Vereinsflugzeugen verweigern, wenn das Mitglied mit der Begleichung fälliger Rechnung trotz Mahnung in Verzug ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Für das Vorhandensein von Luftfahrzeugen wird, auch bei vorheriger Reservierung, keine Gewähr geleistet. Jegliche diesbezügliche Ersatzansprüche des Mitgliedes sind ausgeschlossen; dies gilt auch bezüglich eventuell gezahlter Pauschalen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(3) Sonstige Vereinbarungen bedürfen immer der Schriftform.

(4) Existieren ältere Bestimmungen zu einzelnen Punkten dieser Benutzungsordnung, so verlieren sie hiermit ihre Gültigkeit.(5) In begründeten Fällen kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss von dieser Benutzungsordnung abweichende Entscheidungen treffen.

(5) In begründeten Fällen kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss von dieser Benutzungsordnung abweichende Entscheidungen treffen,

24.05.2018/ 20.09.2018/ 18.06.2019/ 02.03.2020/ 04.03.2020/ 09.02.2021

FSC Aschaffenburg-Großostheim,

Der Vorstand

Erläuterungen zu den Änderungen in der Fassung vom 20.09.2018:

- §1 (2) Kopie des Medicals entfällt
- §1 (7) CRI ergänzt
- §1 (8) Neuer Absatz; alter (8) wird (9)
- §4 (4) bis (6) Reihenfolge geändert: alte Absätze (4), (5) wurden neue (6), (7), alte (6), (7) wurden neue (4), (5)
- §4 (7) Inhaltlich geändert!
- §4 (8) Schäden an anderen Flugzeugen eingeschlossen
- §4 (9) Inhaltlich geändert!
- §4 (11) Neuer Absatz, alter (11) wird (12)
- §7 (5) Neuer Absatz

Erläuterungen zu den Änderungen in der Fassung vom 18.06.2019:

- §1 (8) „oder Erhalt“ ergänzt
- §4 (7) „gemäß Absatz (6)“ ergänzt
- §6 (3)(4) Neuer Absatz (3); alter (3) wird (4)

Erläuterungen zu den Änderungen in der Fassung vom 04.03.2020:

- §1 (9) Wegen Wegfall der entsprechenden Regelung in der LuftVO; alter Absatz (9) wird (10)
- §4 (6) Selbstbeteiligung des Piloten abgekoppelt vom Betrag der Kasko-SB; Formulierungen
- §4 (10) „Quax-Fond“ integriert in Segelflugpauschale
- §4 (11) Formulierung, Bezug auf Vereinsflugschule

Erläuterungen zu den Änderungen in der Fassung vom 09.02.2021:

- §2 (4) Hinweis auf ergänzende Nutzungsauflagen
- §2 (7) Bearbeitungsgebühr bei Abrechnung von Landegebühren usw. über den Verein